

DRINGLICHKEITSANTRAG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2019

von

Vorstandsmitglied Franz Hopfgartner und Kollegen der Fraktion Alternative für Stainz

gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967

betreffend

Grundsatzbeschluss für die Generalsanierung der Zufahrtstraße zum Ortsfriedhof und des Friedhofparkplatzes, insbesondere der Herstellung einer Ableitung der Oberflächenwässer, Verlegung bzw. Ausbesserung von Rasengittersteinen sowie Neuvermessung der Grundgrenze zum westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Eigentümer Novem GmbH)

Begründung:

Aufgrund zahlreicher, berechtigter Beschwerden aus der Bevölkerung ist eine Generalsanierung der Zufahrtsstraße zum Ortsfriedhof und des Friedhofparkplatzes dringend erforderlich. Gerade in der Zeit um Allerheiligen und in den darauffolgenden Tagen waren heftige Niederschläge zu verzeichnen.

Die Wettersituation brachte es mit sich, dass es im gesamten Bereich zu massiven Wasseransammlungen gekommen ist. Die Regenmengen konnten nicht mehr über das bestehende System abfließen. Die vorhandenen, in der Mitte der Achtzigerjahre errichteten Sickerschächte sind offensichtlich derart verschlammte und nicht mehr funktionstüchtig.

Der Friedhofparkplatz ist bekanntlich mit Rasengittersteinen gepflastert und bedarf ebenfalls einer entsprechenden Sanierung. Der Parkplatz wurde monatelang von einer Fremdfirma für die Lagerung von Baumaterial und das Abstellen von Baumaschinen und Geräten in Anspruch genommen. Kurzfristig wurde sogar Aushubmaterial zwischengelagert. Durch die dauerhafte zweckwidrige Inanspruchnahme und die jahrelange Nutzung ist die Pflasterung beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen worden.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten ist auch eine Neumessung mit Grenzfeststellung zum westlich angrenzenden Nachbargrundstück erforderlich. Die Bauarbeiten haben nämlich dazu geführt, dass der ursprünglich gut sichtbare Grenzverlauf nicht mehr erkennbar ist. Der Parkplatz dient obendrein als Zugang zu den Wohnungen des Nachbargrundstückes. Die Kosten der Neuvermessung bzw. Grenzfeststellung sind folglich vom Verursacher und nicht von der Gemeinde zu tragen.

Aufgrund der Dringlichkeit beantragen wir, der Gemeinderat wolle beschließen, das Projekt „Generalsanierung der Zufahrtsstraße zum Ortsfriedhof und des Friedhofparkplatzes“ im nächsten Jahr 2020 umzusetzen. Dieses Projekt hat absolute Priorität und ist ehestmöglich umzusetzen.

Gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt.

Stainz, am 19. Dezember 2019